

**Stellungnahme des pro familia Bundesverbandes zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Aufhebung des Verbots der Werbung für den Schwangerschaftsabbruch (§ 219a StGB), zur Änderung des Heilmittelwerbegesetzes und zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch“ (BR-Drs. 161/22) und zum Antrag der Fraktion der CDU/CSU „Interessen der Frauen stärken, Schutz des ungeborenen Kindes beibehalten“ (BT-Drs. 20/1017)**

pro familia hat sich schon im Gesetzgebungsverfahren zum § 219a im Jahr 2019 geäußert. Wir begrüßen die geplante Streichung von § 219a aus dem Strafgesetzbuch. Dieser Schritt ist überfällig, denn der Paragraph verletzt die Informationsrechte von Ratsuchenden und Ärzt\*innen. Künftig können sich ungewollt Schwangere niedrigschwellig im Netz darüber informieren, wo es in ihrer Nähe eine Praxis oder eine Klinik gibt, die Schwangerschaftsabbrüche durchführt. Sie können auf der Webseite der Praxis/der Klinik die Informationen abrufen, die die Einrichtungen für Patient\*innen als wichtig erachten, etwa zur angewandten Methode, zum Ablauf, zu den Kosten und zu organisatorischen Fragen. Ärzt\*innen und Kliniken können nach der Streichung des § 219a StGB nicht mehr von fundamentalistischen Gegner\*innen der sexuellen und reproduktiven Selbstbestimmung angezeigt werden, weil sie diese Informationen bereitstellen. Online-Informationen für Patient\*innen sollten eigentlich selbstverständlich sein, sie wurden bisher aber durch den Strafrechtsparagrafen als „Werbung“ eingestuft und geahndet. Somit wird die Streichung des § 219a aus dem Strafgesetzbuch ein Mittel gegen die Desinformation sein. Denn der direkte Weg für informationssuchende Personen zu aktuellen Informationen der Anbieter\*innen ist künftig gewährleistet.

Die Streichung von § 219a StGB ist ein guter erster Schritt, reicht jedoch nicht aus. Es ist pro familia wichtig, dass die gesetzliche Regelung des Schwangerschaftsabbruchs als solche auf den Prüfstand kommt.

Im ersten Teil dieser Stellungnahme erläutern wir, warum eine Streichung des § 219a StGB unabdingbar ist. Im zweiten Teil greifen wir einige Formulierungen in der Einleitung und Begründung des Gesetzentwurfes auf, die für den gesetzgeberischen Umgang mit dem Thema Schwangerschaftsabbruch aus der Sicht von pro familia problematisch sind und angepasst werden sollten. Im dritten Teil gehen wir auf den Antrag der CDU/CSU-Bundestagsfraktion ein.

I.

**Menschenrechtsnormen und Richtlinien der WHO verlangen die Entkriminalisierung von evidenzbasierten Informationen über den Schwangerschaftsabbruch**

Solange Deutschland die Bereitstellung von medizinisch korrekten Informationen über den sicheren und legalen Schwangerschaftsabbruch nicht entkriminalisiert, widerspricht es sei-

nen Menschenrechtsverpflichtungen. Der UN-Frauenrechtsausschuss hat Deutschland bereits dazu befragt und den § 219a StGB als eine Einschränkung des Rechts von Frauen auf Zugang zu Diensten und Informationen zur sexuellen und reproduktiven Gesundheit qualifiziert.

Am 9. März 2022 veröffentlichte die Weltgesundheitsorganisation neue Richtlinien zum sicheren Schwangerschaftsabbruch und mahnt darin ebenfalls an, die Rechte und Bedürfnisse der Frauen zu respektieren. Untersuchungen hätten gezeigt, dass Verbote oder Einschränkungen des Schwangerschaftsabbruchs nicht die Zahl der Eingriffe reduzieren. Die WHO empfiehlt, Schwangerschaftsabbrüche sowie die Information darüber zu entkriminalisieren.

### **Der § 219a StGB trägt zu Fehlinformationen und Mythen über den Schwangerschaftsabbruch bei**

Verlässliche Informationen im Netz sind eine wichtige Voraussetzung für Schwangere, informierte Entscheidungen treffen zu können. Informationen über Qualitätsstandards, Risiken und Nachbehandlungen eines Schwangerschaftsabbruchs müssen klar von Falschinformationen unterscheidbar sein. Dadurch, dass Ärzt\*innen verboten ist, auf ihren Webseiten zu informieren, vergrößert sich die Gefahr für Schwangere, auf unseriösen Webseiten zu landen und damit Fehlinformationen und Mythen über den Schwangerschaftsabbruch ausgesetzt zu sein. Evidenzbasierte Informationen durch Ärzt\*innen zuzulassen heißt, Patient\*innen vor Desinformation zu schützen.

Ratsuchende thematisieren im Beratungsgespräch bei pro familia beispielsweise die angeblich großen gesundheitlichen Risiken beim Schwangerschaftsabbruch oder die deutlich geringere Sicherheit bei der medikamentösen Methode, die (völlig falschen) Größenvorstellungen über einen Embryo, die ihnen missverständlichen Schwangerschaftsabbruchfristen (3 Monate nach der Befruchtung oder nach Beginn der letzten Menstruation), die angebliche Unfruchtbarkeit nach dem Eingriff. Solchen Mythen und Falschinformationen kann man nur mit evidenzbasierten Faktendarstellungen begegnen, das ist Aufgabe und Pflicht von Ärztinnen und Ärzten, die medizinische Angebote zum Schwangerschaftsabbruch machen. Dabei dürfen sie nicht behindert werden.

### **Der § 219a StGB verunsichert Ärzt\*innen unnötig**

Berater\*innen erfahren von ungewollt schwangeren Menschen, dass ihre Ärzt\*innen zum Schwangerschaftsabbruch nicht oder nur spärlich beraten. Sie dürften keine Informationen geben, heißt es da manchmal. Sogar Ärzt\*innen, die die Schwangerschaft feststellen und selbst Schwangerschaftsabbrüche durchführen, sprechen mit ihren Patient\*innen nicht darüber – die ungewollt Schwangeren erfahren dann manchmal erst in der Beratungsstelle, dass ihr eigener Gynäkologe /Gynäkologin einen Schwangerschaftsabbruch selbst durchführt. Das Ärzte-Patienten-Verhältnis leidet.

## **Der § 219a StGB trägt zur Stigmatisierung aller Menschen bei, die damit zu tun haben**

Informationen durch Ärzt\*innen zum Schwangerschaftsabbruch – anders als Informationen zu anderen Gesundheitsleistungen – als „Werbung“ darzustellen und zu bestrafen, trägt dazu bei, dass der Schwangerschaftsabbruch stigmatisiert wird und bleibt. Dies geht zulasten einer guten Gesundheitsversorgung. Einerseits werden Ärzt\*innen, die ungewollt Schwangeren den Zugang zu einem sicheren Schwangerschaftsabbruch ermöglichen und darüber informieren wollen, in den Dunstkreis des Strafrechts gezogen. Das kann der Bereitschaft von Ärzt\*innen, diese Leistung anzubieten, nicht zuträglich sein. Die Anzahl der Meldestellen für Schwangerschaftsabbrüche ist laut dem Statistischen Bundesamt seit 2003 um über 40 Prozent gesunken. In manchen Regionen Deutschlands gibt es entgegen § 13 Absatz 2 Schwangerschaftskonfliktgesetz keine adäquate Versorgung zum Schwangerschaftsabbruch. Die Tatsache, dass es in anderen Bereichen des ärztlichen Leistungsspektrums kein vergleichbares Verbot der Information durch Ärzt\*innen gibt, wirkt sich andererseits auch auf ungewollt Schwangere aus. Ihnen wird die gesellschaftliche Missbilligung des Schwangerschaftsabbruchs, den sie im Rahmen von § 218 ff. StGB in Anspruch nehmen dürfen, so auf individueller Ebene vermittelt.

## II.

### **Zur Streichung des § 219a StGB gibt es keine Alternative, die Rechtssicherheit für Ärzt\*innen und Klient\*innen bietet**

pro familia begrüßt das Vorhaben zur Abschaffung des § 219a StGB ausdrücklich. Allein dies kann Rechtssicherheit für Ärzt\*innen herbeiführen und das Recht auf informationelle und reproduktive Selbstbestimmung für ungewollt Schwangere sicherstellen.

Der Kriminalisierung von Ärzt\*innen muss unmissverständlich entgegengetreten werden. Mediziner\*innen unterliegen bei der Darstellung ihrer beruflichen Tätigkeit ohnehin standesrechtlichen Regelungen, dem Heilmittelwerbegesetz und dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb. Es muss in einem modernen Gesundheitssystem eine Selbstverständlichkeit sein, niederschwellig, umfassend verlässlich und evidenzbasiert zu informieren – ohne thematische Ausnahmen. Der § 219a StGB stellt einen unzulässigen Eingriff in die Berufsfreiheit der Ärzt\*innen dar.

Dabei ist auch klarzustellen, dass die Rechtsordnung nicht nur „Wege zur Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen eröffnet“, wie im Entwurf formuliert, sondern dass Ärzt\*innen im Rahmen des Sicherstellungsauftrags der Länder zur Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen eine zentrale Rolle spielen. Einen Versorgungsauftrag zu erfüllen, darüber aber nicht informieren zu dürfen oder sich andernfalls strafbar zu machen, konterkariert den eigentlichen Zweck.

## **Der § 219a StGB verbietet unter der Vorgabe des Werbeverbotes eine ärztliche Information**

Die Überschrift des § 219a StGB „Werbung für den Schwangerschaftsabbruch“ ist eine begriffliche Fehlleitung, denn de facto wird medizinische Information verboten. Es ging in diesem Paragraphen nie um Werbung (diese wäre, wenn sie anstößig wäre, sowieso nicht gestattet), es gab nie Gerichtsverfahren, in denen die Beschuldigten Werbung im eigentlichen Sinn betrieben hatten. Stattdessen wurden Informationen von Ärzt\*innen unter Strafe gestellt. In diesem Kontext erwartet pro familia im Regierungsentwurf die klare unterscheidende Definition zwischen Werbung und Information.

### **Ziel der Regelungsreform von § 219a StGB wurde verfehlt**

Das angesprochene Gesetz zur Verbesserung der Information über einen Schwangerschaftsabbruch vom 22. März 2019 wurde nicht nur „nicht vollständig erreicht“ (Regierungsentwurf), sondern hat sein Ziel völlig verfehlt. Weder wurde eine Rechtssicherheit für Ärzt\*innen geschaffen, noch wurden die Informationsrechte der Klient\*innen verwirklicht. Die Liste der Bundesärztekammer ist nicht nur NICHT ausreichend, sondern verstärkt das Dilemma. Weitere Verfahren gegen Ärzt\*innen wurden nicht ausgeschlossen und haben zur sich fortsetzenden Stigmatisierung von Ärzt\*innen, die Schwangerschaftsabbrüche durchführen, beigetragen.

### III.

Wie der Regierungsentwurf richtig feststellt, berührt der § 219a StGB nicht das Schutzkonzept für das ungeborene Leben. Wir halten es daher für irreführend, diesen Zusammenhang im Titel des Antrags der CDU/CSU-Fraktion zu konstruieren.

Es geht um die Anerkennung und Garantie des Rechts auf sexuelle und reproduktive Selbstbestimmung – und nicht um „Stärkung von Fraueninteressen“, wie im Antrag formuliert. Zwar enthält der Antrag einige wichtige Punkte, wie die Feststellung, dass es nicht hinnehmbar sei, dass Frauen vor Schwangerschaftsberatungsstellen nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz oder vor Arztpraxen bedrängt werden. Auch die Forderung, dass Bund und Länder sicherstellen müssen, dass Frauen, die sich „legaler Weise für die Beendigung ihrer Schwangerschaft entschieden haben, in jeder Region eine Ärztin bzw. einen Arzt finden können“ müssen, ist gut und richtig.

Grundsätzlich werden aber nur vereinzelte „Informationsdefizite“ nicht ausgeschlossen, das „Grundkonzept des § 219a StGB“ soll beibehalten werden. Dies lehnen wir aus den unter I. und II. genannten Gründen ab.

**pro familia Bundesverband, 12. Mai 2022**